

Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in England und Wales

(Quelle: M. Kilian, ZVersWiss 1999, S. 36-38)

a) Rechtsschutzversicherungen moderner Prägung gibt es in England erst seit Mitte der siebziger Jahre¹. Bis zu einer Gesetzesreform 1967 wurden Rechtsschutzversicherungen als ungesetzlich angesehen, weil das Anerbieten der Übernahme eines Prozeßrisikos nach *common law* als Verstoß gegen die Verbote von „*maintenance*“ und „*champerty*“ bewertet wurde². Im April 1975 nahm der heutige Marktführer DAS als erster Spezialversicherer seine Tätigkeit auf. Die Marktdurchdringung wird in England unter anderem von einem recht umfassenden Prozeßkostenhilfesystem, das 50% aller Haushalte unterstützt und jährliche Aufwendungen seitens des Staates von über 5 Mrd. DM bedingt³, verstärkte staatliche Beratungshilfe (sog. „*legal aid franchising*“) sowie Rechtsberatung durch weitverbreitete Automobilclubs im traditionellen Tätigkeitsschwerpunkt der Rechtsschutzversicherer, dem Verkehrsrechtsschutz⁴, beeinflusst⁵. Ein weiterer gewichtiger Faktor ist die Existenz sogenannter „*after-the-event*“-Kostenversicherungen (insbesondere das „*Accident-Line-Protection*“-Schema der *Law Society*) für den Einzelfall in Abgrenzung zu umfassenden allgemeinen Rechtsschutzversicherungen. Versicherungsprodukte deutscher Prägung (sog. „*stand-alone-Policen*“) spielen lediglich im gewerblichen Bereich eine bedeutendere Rolle.

b) Der Rechtsberatungsmarkt in England ist zum einen geprägt von der Zweiteilung des anwaltlichen Berufsstandes in *barrister* und *solicitor* (Verhältnis ca. 1:10) und dem Fehlen eines Rechtsberatungsgesetzes deutschen Musters. Grundregel war traditionell, daß den *bar-*

¹ Allgemein zur englischen Rechtsschutzversicherung *Holdsworth*, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S.15 f.; *Skrodzki*, Rechtsschutz in Europa, 1976, S.6, 7; *Long*, Rechtsschutz in Europa, 1977, S.8.: *o.Verf.*, Rechtsschutz in Europa 1983/1, S.32f.

² „*Maintenance*“ und „*Champerty*“ sind im angelsächsischen Rechtskreis auch Anknüpfungspunkte bei der Diskussion über das Verbot eines anwaltlichen Erfolgshonorars. Zum Ganzen *Skrodzki*, Rechtsschutz in Europa, 1976, S.6, 7; *Long*, Rechtsschutz in Europa, 1977, S.8; *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.231f.; *o.Verf.* Rechtsschutz in Europa 1979, S.147.

³ Vgl. The Lord Chancellor's Department, *The Future of Legal Aid in England And Wales*, 1996, S.7.

⁴ *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.234. Es handelt sich um die Automobile Association und den Royal Automobile Club. Alternativformen existieren z.B. in der Form, daß beim Kauf von einem KfZ einer bestimmten Marke die Jahresprämie für eine Rechtsschutzversicherung im Kaufpreis inbegriffen ist.

⁵ Es wird von einer Marktdurchdringung von ca. 25% ausgegangen.

risters das Recht des Tätigwerdens vor Gericht zukam⁶ und den *solicitors* nur die Rechtsbesorgung im außergerichtlichen Bereich sowie gerichtlich auf der unteren Gerichtsebene möglich war⁷. Die Reform des englischen Gerichtsverfassungs- und Berufsrechts vor einigen Jahren hat die Grenzziehung zwischen beiden Berufsgruppen verwischt, nunmehr ist auch sog. „*solicitor-advocates*“ das Auftreten vor Gericht möglich⁸. Im außergerichtlichen Tätigkeitsfeld sehen sich die *solicitors* einer zunehmenden Konkurrenz von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern ausgesetzt, die auch wirtschaftsrechtlich beratend tätig sind⁹. Allerdings ist den englischen Anwälten die Rechtsbesorgung in einem eng umrissenen Bereich des Erb- und Grundstücksrechts vorbehalten. Auch dieses Monopol ist Mitte der achtziger Jahre weiter eingeschränkt worden, als der zuvor den *solicitors* vorbehaltene Beratungsbereich des *conveyancing* (Grundstücksübertragungen) von der englischen Regierung unter ausdrücklichem Hinweis auf die durch das Monopol entstehenden hohen Kosten für das Publikum zu Lasten der *solicitors* für sog. „*licensed conveyancers*“ geöffnet wurde. Aufgrund des fehlenden Beratungsmonopols erbringen Versicherungsgesellschaften ihre Rechtsschutzleistung nicht nur in der Form des reinen Kostenersatzes, sondern auch durch die Zurverfügungstellung von rechtsberatenden Dienstleistungen, etwa durch „*call-in-center*“. Bei Verfahren vor den britischen Gerichten stellen die Versicherungen jedoch trotz des fehlenden Anwaltszwangs grundsätzlich einen Anwalt nach Wahl des Versicherten¹⁰.

c) In nicht-streitigen Angelegenheiten (*non-contentious work*) darf ein *solicitor* eine Entlohnung verlangen, die angesichts der Umstände des Falles und insbesondere der von ihm erbrachten Dienstleistungen angemessen (*fair and reasonable*) sein muß. Nach dem „*Solicitor's Non-Contentious Business Remuneration Order 1994*“ sind die zu Grunde zu legenden Kriterien die Komplexität der Tätigkeit, der Arbeitsaufwand, das fachliche Spezialwissen des Bearbeiters, die Bedeutung der Sache, das Haftungsrisiko und der Umfang des Mandats. Stellt

⁶ Sie übernehmen aber auch Aufträge zur Ausarbeitung von Gutachten, Verträgen oder Urkunden; *Rawert*, Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft, Köln 1994, S.110.

⁷ Zu den Ausnahmen hiervon *Rawert*, Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft, Köln 1994, S.102. In der Eingangsinstanz gibt es keinen Anwaltszwang und interessanterweise kann eine anwaltlich nicht vertretene Partei im Obsiegensfalle von der Gegenseite im Rahmen der Kostenerstattung gleichwohl fiktive Kosten für die Zuziehung eines Anwalts abrechnen; *van Dam-Ley/Kottenhagen*, in: *Snijders*, *Access*, a.a.O. (Fn.14), S.126.

⁸ Hierzu *Wareham* in: *Tyrrell/Yaqub*, *Legal Professions* (Fn. 14), S.338.

⁹ *Wareham* in: *Tyrrell/Yaqub*, *Legal Professions* (Fn. 14), S.336; *Rawert*, Die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft, Köln 1994, S.102;

¹⁰ *GDV* (Hrsg.), *Rechtsschutzversicherung In Europa*, a.a.O. (Fn.18), Großbritannien, S.2; *Schröder-*

der Mandant die Angemessenheit des geforderten Honorars in Frage, ist der *solicitor* verpflichtet, eine Überprüfung durch seine berufsständische Vereinigung, die *Law Society*, durchführen zu lassen¹¹. Der Mandant selbst kann das Honorar auch unmittelbar durch einen gerichtlichen „*taxing master*“ überprüfen lassen. Bei sogenanntem „*contentious business*“, also streitigen und mithin regelmäßig gerichtlichen Verfahren, kann die Honorarrechnung vom Mandanten oder dem zur Kostenerstattung Verpflichteten zur Überprüfung bei Gericht eingereicht werden¹².

d) Der Unterlegene trägt die Gerichtskosten, soweit solche überhaupt (v.a. für Zustellungen) erhoben werden¹³, und ca. 50-75% der Anwaltskosten des Obsiegenden¹⁴, so daß bei geringen Streitwerten eine gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen oftmals wirtschaftlich sinnlos ist¹⁵.

Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.204.

¹¹ *Kellermann*, Zum Standesrecht der englischen Anwaltschaft, Kiel 1986, S.81.

¹² Zum Ganzen *Wareham* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.350 f.

¹³ Die eigentliche Gerichtstätigkeit ist im wesentlichen kostenfrei, *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.214.

¹⁴ *van Dam-Ley/Kottenhagen*, in: Snijders, Access, a.a.O. (Fn.14), S.124; *Holdsworth*, in Pfennigstorf/Schwartz, Legal Protection Insurance, S.16.

¹⁵ *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.215.